

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 12. April 2021</p>	<p>Nummer 12</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
34	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Verlängerung der Ausgangssperre	98

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

34

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier: Verlängerung der Ausgangssperre

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter, hier: Ausgangssperre, (Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 9 vom 30.03.2021, Seite 54-57) wird bis Dienstag, den 27.04.2021, 05:00 Uhr verlängert.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die aktuelle nach wie vor diffuse Infektionslage im Stadtgebiet von Salzgitter erfordert es, die geltende Ausgangsbeschränkung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28 a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und 6 IfSG zu verlängern. Der nachstehend dargestellte Verlauf der 7-Tage-Inzidenz in den vergangenen Tagen zeigt, dass ein nachhaltig rückläufiger Trend noch nicht erreicht ist:

- 12.04. : 279,0
- 11.04. : 243,5
- 10.04. : 208,1
- 09.04. : 202,3
- 08.04. : 191,8
- 07.04. : 205,2
- 06.04. : 256,0

- 05.04. : 256,0
- 04.04. : 262,7
- 03.04. : 246,4
- 02.04. : 276,2
- 01.04. : 277,2
- 31.03. : 280,9
- 30.03. : 231,1

Damit ist der von Bundesregierung und Nds. Landesregierung rechtlich fixierte Notbremsenwert der 7-Tages-Inzidenz von 100 seit Inkrafttreten der Ausgangssperre am 31.03.2021 erheblich überschritten. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 18 Absatz 3 und 4 der Nds. Corona-Verordnung vom 27.03.2021 i.d.F. vom 09.04.2021 sollen die örtlich zuständigen Behörden unter den in den Vorschriften weiter genannten Voraussetzungen eine Ausgangssperre in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages anordnen. Die Sach- und Rechtslage erfordert die befristete Verlängerung der am 30.03.2021 angeordneten Ausgangssperre für zunächst 2 Wochen. Die Notwendigkeit einer Ausgangsbeschränkung angesichts sehr hoher Infektionszahlen belegt auch ein Gesetzesentwurf des Bundes, mit dem das Infektionsschutzgesetz in den nächsten Tagen geändert werden soll. Die Änderung sieht unter anderem vor, Ausgangsbeschränkungen nach Art der von der Stadt Salzgitter mit dieser Allgemeinverfügung verlängerten Ausgangssperre gesetzlich verbindlich festzulegen, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis den Wert von 100 übersteigt.

Auf der Basis der in Niedersachsen nach Landesrecht geltenden Regelungen zur Ausgangsbeschränkung und mit Blick auf die sich im Gesetzgebungsverfahren des Bundes befindliche Verschärfung des Infektionsschutzgesetzes wird die städtische Allgemeinverfügung daher bis zum 27.04.2021 (05:00 Uhr) verlängert.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 12.04.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister